

Anlage zum Antrag _____

Antragsteller:

De-minimis-Erklärung

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹. Der maximal zulässige Gesamtbetrag sämtlicher Beihilfen beträgt innerhalb des laufenden und der vorangegangenen zwei Kalenderjahre € 200.000,00. Dieser Betrag umfasst die Subventionswerte aller Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bescheinigt sind.

Im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren wurden mir/uns folgende De-minimis-Beihilfen² bescheinigt:

Datum des Zuwendungsbescheides	Zuwendungsgeber	Az.	Subventionswert in € ³

Folgende weitere De-minimis-Beihilfen wurden von mir/uns außerdem beantragt:

Datum des Zuwendungsantrages	Zuwendungsgeber (Förderprogramm)	Az. (soweit vorhanden)	Art und Höhe der beantragten Zuwendung

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist mir/uns bekannt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns vor der Zusicherung der beantragten Landesbürgschaft bekannt werden.

Ort, Datum

.....
Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

¹ Amtsblatt der EG L 379/10 vom 28.12.2006

² Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, (vgl. Fußnote 1) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 10 vom 13. Januar 2001

³ Bei Zuschüssen: Nominalwert des bewilligten Betrages, ansonsten i.d.R. das Bruttosubventionsäquivalent (z.B. bei zinsverbilligten Darlehen der Barwert des Zinsvorteils). Der Bruttosubventionswert einer im relevanten Zeitraum durch einen öffentlichen Bürgen bereits gewährten Bürgschaft ist dem Bürgschaftsbeginünstigten i.d.R. separat bescheinigt worden.